

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Abwasser

**69. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis
vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003**

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf Ihre Anträge vom 12.06. und 17.06.2013 ergeht folgender

69. Änderungsbescheid.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch den 67. Änderungsbescheid vom 22.04.2013 wird geändert.

Die Änderung betrifft die Teilströme LEUNA-Harze GmbH und Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG.

Die Änderungen sind im Text „Fett“ gekennzeichnet.

Halle, 21. Juni 2013
Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü
Mein Zeichen:
405.6.6-62631-88-06-13

Bearbeitet von:
Frau Dr. Jank
Jarmila.Jank@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2812
Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

I.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 6.a.1 (Teilstrom LEUNA-Harze GmbH) wie folgt geändert:

6.a.1 Art und Umfang der Benutzung

• **befristet bis zum 31.12.2013:**

- Prozessabwasser aus der Abwasserreinigungsanlage der Epichlorhydrin-Anlage über Straße K und HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 21.7), bis zu max. 7 m³/h, 168 m³/d;
- Prozessabwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse über Straße K und HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 21.7), bis zu max. 3,5 m³/h, 84 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Anlagen Harze 1, Bau 6634 über Straße I/7 und über HK I (E 21.1), bis zu max. 8 m³/h, 200 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Anlagen Harze 2, Bau 6210 über Straße H und über HK I (E 21.5), bis zu max. 10 m³/h, 250 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Anlagen Harze 3, Bau 6221 über Straße I und HK I (E 21.4), bis zu max. 8 m³/h, 200 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Phenolharz-Anlage Bau 6254 über Straße I und HK I (E 21.4), bis zu max. 6 m³/h, 100 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Epichlorhydrin-Anlage Bau 6708 über Straße K und HK I (E 21.7), bis zu max. 5 m³/h, 120 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage Bau 6734 über Straße K und HK I (E 21.7), bis zu max. 23 m³/h, 550 m³/d;
- Niederschlagswasser von ca. 5500 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Anlagen Harze 1 über Straße I/7, Bau 6628 und über HK I (E 21.1), bis zu max. 55 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 9000 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Anlagen Harze 2 über Straße H und HK I (E 21.5), bis zu max. 90 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 2000 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Anlage Harze 2 und von ca. 1600 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Anlagen Harze 3 über Straße I HK I (E 21.4), bis zu max. 36 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 2 000 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Phenolharz-Anlage über Straße I und HK I (E 21.4), bis zu max. 20 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 12 905 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Epichlorhydrin- und Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage über Straße K und HK I (E 21.7), bis zu max. 129,05 l/s.

6.a.6 Anzeigepflicht

Die Firma LEUNA-Harze GmbH hat jährlich bis zum 31. März den Nachweis der Chlorid-Fracht, die aus allen Anlagen direkt oder indirekt in die Saale eingeleitet wird zu führen.

Die Firma LEUNA-Harze hat bis zum 31.07.2013 ein aktuelles Abwasserkonzept nachzureichen.

II.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 1.4 (Teilstrom Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG) wie folgt geändert:

1.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 1.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Darüber hinaus werden für den Ablauf der Rückkühlwerke folgende Festlegungen getroffen:

Probenahmestelle	Messstellen - Nr.	Phosphor (P _{ges}) nach Nummer 108 der Anlage „Analy- sen- und Messverfahren“ der AbwV
Rückkühlwerk, Bau 2502	331771	3 mg/l
Rückkühlwerk, Bau 4151	331773	4 mg/l
Rückkühlwerk, Bau 4162	331881	4 mg/l

Für den Parameter N_{ges}. wird keine Festlegung getroffen.

- Für den Ablauf der biologischen Kläranlage werden folgende Festlegungen getroffen:

Phosphor (P _{ges})	15 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	90 mg/l

ab dem 01.09.2013

Phosphor (P _{ges})	9 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	60 mg/l

- Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

Abflutwasser aus dem Rückkühlwerk 2502	350.000 m ³
Abflutwasser aus dem Rückkühlwerk 4151	80.000 m ³
Abflutwasser aus dem Rückkühlwerk 4162	23.000 m ³
Abwasser aus der biologischen Kläranlage	5.475 m ³

III.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Begründung

1. Sachverhalt

Auf Ihre Anträge vom 12.06. und 17.06. 2013 ergeht die 69. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

- Antragsgemäß wird die Befristung der Einleitung des Prozessabwassers aus der Abwasserreinigungsanlage der Epichlorhydrin-Anlage bis zum 31.12.2013 geändert.
Bisher wurde aus der Reinigungsanlage kein Abwasser über Hauptkanal I zur Saale eingeleitet. Kurzzeitig anfallende Mengen wurden in die ZAB Leuna abgegeben.
Die Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage soll sich aufgrund technischer Probleme noch ca. 6 Monate verzögern. Während des Probetriebes wird Abwasser anfallen, das zur Saale eingeleitet werden soll. Dafür wird eine Erlaubnis benötigt. Die ursprüngliche Befristung bis zum 30.06.2013 wird geändert – bis zum 31.12.2013
Bei normalem Betrieb der Reinigungsanlage, d.h. wenn das gereinigte Abwasser den Qualitätsanforderungen entspricht wird das gesamte salzhaltige Abwasser aus der Epichlorhydrin-Anlage in die Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage eingespeist.

In der Ziffer 6.a.6 wird die Firma LEUNA-Harze GmbH aufgefordert, bis zum 31.07.2013 ein aktuelles Abwasserkonzept nachzureichen.

Aufgrund technischer Probleme verzögert sich die Inbetriebnahme der Reinigungsanlage und damit die Einspeisung salzhaltigen Abwassers in die Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage.

Das Prozessabwasserkonzept der LEUNA-Harze GmbH vom November 2012 ist damit nicht mehr gültig.

- Antragsgemäß wird die Ziffer 1.4, Teilstrom Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG geändert.
Die Befristung der Überwachungswerte für die Parameter Phosphor (P_{ges}) von 15 mg/l und Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}) von 90 mg/l wird bis zum 01. September 2013 geändert.
Es ist beabsichtigt die biologische Kläranlage außer Betrieb zu nehmen und das häusliche Abwasser in die ZAB Leuna einzuleiten. Die Außerbetriebnahme kann aufgrund technischer Probleme nicht zum geplanten Termin erfolgen. Im Rahmen der Realisierung der Maßnahme ist für die Errichtung einer Pumpstation zur Einleitung häuslichen Abwassers in die ZAB Leuna

die Neuinstallation eines Schaltschranks erforderlich. Die Beschaffung hat sich verzögert. Unter Berücksichtigung der bestehenden Lieferzeiten verzögert sich die Außerbetriebnahme der Kläranlage um ca. 10 Wochen.

2. Rechtliche Würdigung

Gegenstand des Bescheides ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WHG. Auf eine Anhörung wurde gemäß Ihren Schreiben vom 12.06. und 17.06.2013 verzichtet.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1f) bb) Wasser-ZustVO örtlich und sachlich zuständig.

Die Festlegungen sind gemäß § 5 und § 13 WHG zulässig.

Versagungsgründe nach § 12 WHG lagen nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,3, 5 VwKostG LSA i.V.m. der AllGO LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rechtsgrundlagen

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734)
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
3. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
5. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)
6. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 4)

7. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA Nr.26/2012)
8. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 339)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Jank